

3. Satzung

zur Änderung der Entgeltsatzung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Mainz
und der Verbandsgemeinde Bodenheim vom 03.12.2009,
zuletzt geändert durch Satzung vom 21.01.2015,
vom 09.09.2021

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat am 09.09.2021 aufgrund des § 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 3 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Wirtschaftsbetrieb Mainz“ vom 18.12.2008 in Verbindung mit den §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie des § 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der wiederkehrende Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,75 EUR/m² der nach den §§ 6 und 7 ermittelten möglichen Abflussfläche.

Artikel 2

§ 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr einschließlich Abwasserabgabe beträgt 1,62 EUR/m³ der nach den §§ 22, 23 und 24 ermittelten Schmutzwassermenge.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Mainz, 09.09.2021

Wirtschaftsbetrieb Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

gez. Jeanette Wetterling
Vorstandsvorsitzende

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.